

**Festlegung des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung
für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat legt nach Stellungnahme des Senates gemäß § 14h Abs 4 Universitätsgesetz 2002 fest:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Festlegung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ab dem Wintersemester 2013/14 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Festlegung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen waren;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Zulassung zu einem individuellen Bachelorstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien beantragt haben;
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes eine länger andauernde Behinderung mit einem Behinderungsgrad von zumindest 50% nachweisen, die die Ablegung der schriftlichen Prüfung unmöglich macht sowie
 4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben.

§ 2 – Zahl der Studienplätze

Die Anzahl der durch das Aufnahmeverfahren zu vergebenden Studienplätze wird (unter Berücksichtigung der Anzahl der „incoming-Studierenden“) pro Studienjahr mit 3.674 festgelegt.

§ 3 – Elektronische Registrierung

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mittels elektronischen Formulars im Bewerbungstool der Wirtschaftsuniversität Wien zu registrieren und eine E-Mail Adresse, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird, bekanntzugeben. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern werden anonymisierte Codes zugewiesen.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird vom Rektorat festgelegt und auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Formular ist während der Registrierungsfrist online auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien verfügbar.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung ihrer Registrierung an die E-Mail Adresse gemäß Abs 1. Alle weiteren Informationen werden von der Wirtschaftsuniversität Wien im Bewerbungstool online zur Verfügung gestellt.

- (4) Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien kann die Studienwerberinnen und Studienwerber mit einem jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens beteiligen. Die Höhe des Beitrages ist auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien zu veröffentlichen und darf € 100,- nicht übersteigen.
- (5) Der vom Rektorat festgesetzte Beitrag ist an ein im Registrierungsformular näher bezeichnetes Konto der Wirtschaftsuniversität Wien zu entrichten. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist auf diesem Konto ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (6) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien zu veröffentlichen.
- (7) Das Aufnahmeverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgelegte Zahl nicht überschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden von der Wirtschaftsuniversität Wien unverzüglich über die Absage der Prüfung in Kenntnis gesetzt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 Universitätsgesetz 2002 zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen.
- (8) Wird das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt, hat die Wirtschaftsuniversität Wien bis zum Erreichen der in § 2 festgelegte Anzahl auch Studienwerberinnen und Studienwerber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind. Diese Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich an der Wirtschaftsuniversität Wien nachträglich zu registrieren (Nachregistrierung). In diesem Fall kann das Rektorat die Registrierungsfrist erstrecken, eine Kostenbeteiligung iSd Abs 4 und 5 entfällt.
- (9) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4 – Aufnahmeverfahren

- (1) Das mehrstufige Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besteht aus einem Motivationsschreiben sowie einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben innerhalb einer vom Rektorat festgelegten und auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlichten Frist im Bewerbungstool ein Motivationsschreiben in Form eines Aufsatzes zu übermitteln.
- (3) Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache zu verfassen, hat maximal 1.500 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu umfassen und die Gründe darzulegen, warum die Studienwerberin oder der Studienwerber das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen möchte.
- (4) Bei schlüssiger und nachvollziehbarer Darlegung dieser Gründe wird die Studienwerberin oder der Studienwerber über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung durch Veröffentlichung der anonymisierten Codes im Bewerbungstool innerhalb von 15 Werktagen in Kenntnis gesetzt.

- (5) Verwendet eine Studienwerberin oder ein Studienwerber beim Verfassen des Motivationsschreibens unerlaubte Hilfsmittel (zB Plagiate, Ghostwriter), ist das Motivationsschreiben im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (6) Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu allgemein-kognitiven Kompetenzen im Wirtschaftskontext, sinnerfassendem Textverständnis in deutscher und englischer Sprache, wirtschaftlichen Grundkenntnissen sowie Grundkenntnissen aus Mathematik. Der konkrete Prüfungsstoff wird auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.

§ 5 – Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber sich auszuweisen oder ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechnigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.
- (2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechnigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (6) Stellt die Prüfungsaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (7) Die schriftliche Prüfung ist – da es sich um eine Prüfung vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt – keine Prüfung iSd §§ 72 ff Universitätsgesetz 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 sowie § 84 Universitätsgesetz 2002 sind daher nicht anwendbar.

§ 6 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die anonymisierten Codes jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, werden in Form einer gereihten Liste innerhalb von drei Werktagen nach Absolvierung der schriftlichen Prüfung im Bewerbungstool veröffentlicht. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (2) Pro Aufnahmetermin erhalten so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist.
- (3) Sollten mehrere Studienwerberinnen und Studienwerber gleich gereiht sein und sollte dadurch die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 überschritten werden, gibt die Qualität des Motivationsschreibens den Ausschlag.
- (4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Weder das Motivationsschreiben noch die schriftliche Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens werden bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 7 – Zulassung

- (1) Die erstmalige Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester oder das jeweilige Sommersemester durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber die Voraussetzungen der §§ 63 f. Universitätsgesetz 2002 erfüllt.

§ 8 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Festlegung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Wien, am 3.4.2013

Für das Rektorat
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich
Vizerektorin für Lehre